



Allgemeine Einkaufsbedingungen der extrutec Gummi GmbH Stand Januar 2011

1) Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1.1 Diese Allg. Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle aktuellen und zukünftigen Bestellungen von Waren und Dienstleistungen.

Anderslautende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an. Ausgenommen sind vertraglich mit dem Auftragnehmer vereinbarte Sonderregelungen.

Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch an, so ist daraus in keinem Fall die Akzeptanz der Bedingungen des Auftragnehmers abzuleiten.

1.2 Werden für bestimmte Bestellungen von unseren AEB abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten die AEB als nachrangig und ergänzend.

1.3 Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.

2) Preise

Die mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise verstehen sich „frei Haus Dassow“ bzw. „frei Empfangsstelle“; inklusive Fracht-, Verpackungs- und Nebenkosten.

Abweichende Regelungen sind bei Auftragserteilung gesondert zu vereinbaren.

3) Zahlung

3.1 Die Zahlung erfolgt – wenn nicht abweichend vereinbart – innerhalb 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Lieferung und Rechnungseingang.

Anderslautende und damit von diesen AEB abweichende Zahlungsvereinbarungen sind bei der Auftragserteilung schriftlich auszuweisen.

3.2 Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware. Bei Dienstleistungen gilt das Datum der Abnahme.

Grundsätzlich gilt das Datum der endgültigen und abschließenden Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers.

3.3 Die Zahlungsfrist beginnt sobald die bestellten Produkte oder Dienstleistungen vollständig geliefert und/oder die Leistungen vollständig erbracht wurden und nach Erhalt der korrekt ausgestellten Rechnung. Zahlungen gelten nicht als Annahme von Produkten oder Leistungen in Erfüllung der Vertragsbedingungen. Bei fehlerhafter Lieferung ist extrutec berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

3.4 Anspruch auf Fälligkeitszinsen besteht nicht. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Als Auftraggeber sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugschaden als vom Verkäufer gefordert nachzuweisen.

4) Liefertermine

4.1 Vereinbarte und bestätigte Liefertermine sind verbindlich.

Absehbare Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

4.2 Der Verkäufer ist dem Auftraggeber zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.



Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.
Sollte es trotz eingeräumter angemessener Nachfrist nicht zur Lieferung oder Leistung kommen, so kann der Auftraggeber stattdessen Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Lieferung oder Leistung erlischt erst zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer Schadenersatz geleistet hat.
extrutec ist zusätzlich berechtigt, jegliche rechtlichen Folgen geltend zu machen, die sich aus dem Verzug ergeben. Grundlage sind die zu dem Zeitpunkt aktuellen Rechtsvorschriften des BGB.

5) Eigentumsvorbehalt

5.1 Bezüglich des Eigentumsvorbehaltsrechts des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen.
Mit der Bezahlung der Ware/Leistung geht das Eigentum auf uns über.

5.2 Der Verkäufer muss vom Vertrag zurücktreten, will er die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herausverlangen.

6) Ausführung der Lieferung und Gefahrenübergang

6.1 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung. Dies gilt auch bei „frei Haus“- oder „frei Empfangsort“ – Lieferungen bis zur Übergabe die Ware am Bestimmungsort.

6.2 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

6.3 Mehr- oder Minderlieferungen sind lediglich im handelsüblichen Rahmen gestattet.

6.4 Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer (s. auch Absatz 2, Preise)

7) Erklärung über Ursprungsenschaften

Gibt der Auftragnehmer Erklärungen über die Ursprungsenschaft der verkauften Ware ab, so hat er dabei Folgendes zu beachten:

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen. Gleichmaßen verpflichtet er sich, gegebenenfalls erforderliche Bestätigungen beizubringen.

7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird. Diese Haftung trifft den Auftragnehmer jedoch nur im Falle schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

8) Haftung bei Mängeln; Verjährung

8.1 Der Verkäufer hat die Ware/Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern bzw. zu erbringen. Er hat dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.

8.2 Die gelieferte Ware wird in unserem Hause nach Eingang in dem uns zumutbaren und technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen bei dem Auftragnehmer der Brief, Fax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir den Mangel feststellen oder aber hätten feststellen müssen.

8.3 Bei einem Sachmangel der Ware/Leistung stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir können vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir aufgrund möglicher Forderungen unseres Abnehmers zu tragen haben. Voraussetzung dafür ist, dass der Mangel bereits bei Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.

8.4 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige beim Verkäufer (s. Punkt 2). Die Mängelhaftung endet in jedem Fall 10 Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die dem Verkäufer bekannt waren oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und über die er uns nicht in Kenntnis gesetzt hat.



8.5 Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegenüber seinen Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Zur Geltendmachung solcher Ansprüche wird uns der Verkäufer die hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

9) Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen

9.1 Die von extrutec bereitgestellten oder für extrutec angefertigten Werkzeuge, Spritzscheiben, Formen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind ausschließlich zur Fertigung von Produkten für extrutec zu verwenden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf – längstens jedoch 2 Jahre nach dem letzten Einsatz – ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.

9.2 extrutec ist Eigentümer aller Werkzeuge, Spritzscheiben, Formen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag hergestellt und erstellt hat bzw. die dem Auftragnehmer zur Fertigung oder Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellt wurden.

10) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist unser Betrieb in Dassow / Mecklenburg-Vorpommern.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Eingeschlossen ist die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

10.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Dassow, im Januar 2011